

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Mai 1973

Nr. 2983

Die Einwohnergemeinde Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat eine geringfügige Aenderung des allgemeinen Bebauungsplanes (Zonenplan mit RRB Nr. 671 vom 15.2.1972 genehmigt) zur
Genehmigung. Die Planvorlage betrifft eine Aufzonung von W 1
auf W 2 im Gebiet nördlich des Rüembergweges. Dieses Gebiet ist
im allgemeinen Bebauungsplan in der 2. Bauetappe und-verbleibt
dort.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15.2. - 14.3.1973. Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Der Gemeinderat hat die Aenderung in der Sitzung vom 21.3.1973 genehmigt, wozu er gemäss § 15 des Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

- 1. Die Teiländerung des Zonenplanes (Aufzonung von W 1 auf W 2 nördlich des Rüembergweges) wird genehmigt.
- 2. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1973 noch 8 von der Gemeindebehörde unterzeichnete Exemplare des Planes zuzustellen, wovon mindestens 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen werden muss.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr.466) NN

Fr. 66.--

Der Staatsschreiber:

In a Collins

Bau-Departement (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Akten und l gen. Teilzonenplan l: 2000

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Teilzonenplan 1: 2000 (folgt später)

Amtschreiberei Bucheggberg, Solothurn, mit 1 gen. Teilzonenplan 1:2000(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Nennigkofen

Baukommission Nennigkofen, mit 4 gen. Teilzonenplänen 1: 2000 (folgen später)

Natur- und Heimatschutzkommission, z.Hd. v. Herrn B. Aeschlimann

Sekretariat Katasterschatzung, <u>mit l gen. Teilzonenplan l : 2000</u> (folgt später)

Etter + Rindlisbacher, Architekten, 4500 Solothurn

Amtsblatt: Publikation Ziff. 1 des Dispositivs